

Schwarzmerter (Wüstung, Gde. Charleville-sous-Bois, Ktn. Vigy).

Aubertin, der Sohn des verstorbenen Ritters Pontius von Volmerange(-lès-Boulay), erklärte 1372, er habe mit der Abtei Weiler-Bettnach eine Abmachung getroffen, daß diese ihm für den Weidgang der Tiere ihrer Grangie auf dem Bann von Volmerange nur eine Anerkennung in Form eines Kapauns leisten müsse⁷.

Sehdorf (Gde., Krs. Merzig-Wadern, Saarland).

Beatrix, die Witwe Arnolds von Sierck, schenkte Weiler-Bettnach 1264 einen Jahreszins von vier Malter Weizen und neun Sester Hafer sowie Kapaune und Hühner aus Einnahmen ihres Allods in *Syndorff*⁸. Bezug hierauf nimmt eine Urkunde Arnolds von Sierck, der sich als Sohn der Beatrix und des verstorbenen Herrn Arnold zu erkennen gibt. Er bestätigt 1266 die Stiftung *in villa de Sigendorf*⁹.

Sierck-les-Bains (Gde. und Ktn.).

Einen Weingarten diesseits der Mosel veräußerte Thilmann von Halstroff (*Halestrop*) 1265 der Abtei¹⁰. Herzog Friedrich III. von Lothringen gestand dem Kloster 1262 oder 1272¹¹ das Recht zu, zehn Morgen Weinlagen in Sierck zu besitzen, wofür er jährlich zehn "muids" Wein verlangte. Diese schenkte er zu seinem eigenen Seelenheil und dem seiner Vorfahren dem Infirmatorium, der Krankenstation des Klosters. Zur Erinnerung an diese Schenkung sollte der Konvent am Tag des Jahrgedächtnisses ein "muid" Wein zur Pitanz erhalten¹². Einen Wingert beim Siercker Tor neben der Kelter von Rettel (*deleiz le chaucuir de Rittele*) stiftete 1290 der Ritter Johann von Saulnes (*Sones*)¹³. Auf Lebenszeit erbat er sich hierfür jährlich ein "muid" nach dem Maß von Sierck. Nach seinem Tod fiel der Wingert als vollständiges Eigentum Weiler-Bettnach zu¹⁴. Um Weingüter in Sierck gab es mehrfach Streit. Schon 1286 verzichtete Johannes, Sohn des Abelö, auf einen Wingert, genannt *Raiken*, bei Sierck¹⁵. Gleichermaßen erkannten 1290 Ludwig von

⁷ ADM H 1714, fol. 421r-422r [1372 II 2]; vgl. auch Kap. VI.

⁸ ADM H 1755 Nr. 5r (deutschspr. Abschrift, datiert 1264 IV 3).

⁹ B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 22; ADM H 1755 Nr. 5v; ADM H 1714, fol. 370r-v [1266 VIII 15; alle in lat. Sprache].

¹⁰ ADM H 1713, S. 81.

¹¹ DE WAILLY, S. 69f. Nr. 83, gibt im Druck der Urkunde das Jahr 1262 an; der Verfasser des Archivinventars datierte sie dagegen auf 1272 (ADM H 1713, S. 81). Die Textstelle lautet *mil dous cens et sexante dous ans*. Da *dous* im ersten Fall als "zwei" aufzulösen ist, scheint die Übersetzung der zweiten Stelle und damit der Jahreszahl mit 1262 eindeutig. Dennoch ist die Variante "douze"/"zwölf" nicht ganz auszuschließen. Vgl. dasselbe Problem bei Hestroff!

¹² B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 18; ADM H 1714, fol. 361r-362r [1262 oder 1272 XI]; gedruckt bei DE WAILLY, S. 69f. Nr. 83.

¹³ Unmittelbar bei Longwy, Dép. Meurthe-et-Moselle.

¹⁴ B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 43; ADM H 1714, fol. 360r-361r [1290 III 28].

¹⁵ ADM H 1713, S. 81.